

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
131-9/59-2024	Rainer Kramser	51	25.04.2024
Betreff: Neubau einer Geschäftsstelle samt Nebengebäude und Außenanlagen			
Antragsteller: Firma Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation			

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ansuchen um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für Neubau einer Geschäftsstelle samt Nebengebäude und Außenanlagen auf Grundstück Nr. 3340/54, KG Waldprechting (EZ 691).

Ort

Wallerseestraße 12 (Grundstück Nr. 3340/54, KG 56320 Waldprechting, EZ 691)

Datum

Donnerstag, der 16.05.2024

Zeit

15:30 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

--

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/ Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichplan vom 21.03.2024, Plannummer: 2301-ARCH-E-005-A, Baubeschreibung

Ort

Bauamt der Stadtgemeinde Seekirchen a. W.

Zeit Während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeit <u>Montag:</u> 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr <u>Dienstag - Freitag:</u> 8.00 - 12.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Erdgeschoß - links
--	--

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Veröffentlichung auf unserer Homepage unter www.seekirchen.at unter der Rubrik „Amtstafel“ kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung erhoben werden:

Ort Bauamt der Stadtgemeinde Seekirchen a. W.	
Zeit Während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeit <u>Montag:</u> 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr <u>Dienstag - Freitag:</u> 8.00 - 12.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Erdgeschoß - links

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Konrad Pieringer